



ADD, Referat 44

Trier, 30.08.2022

41278-HA99.5 / 2022

Flurbereinungsverfahren Weisenheim am Sand / Lamsheim I Obst (Az.: 41278)

**- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Flurbereinungsverfahren **Weisenheim am Sand / Lamsheim I Obst** ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 23.08.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 11.08.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 116 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (größtenteils Obst- und Gemüseanbau). Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Planierungen, Biotopbeseitigung) beträgt rd. 5,1 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 6,0 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Artenschutzmaßnahmen), die sonstigen Maßnahmen (Ausweisung von Ökokontoflächen für Ortsgemeinden) umfassen rd. 8,0 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- und Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege (ca. 400 lfdm.), Neuanlage unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 2.200 lfdm.), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 635 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bau von Versickerungsbecken, ca. 900 m²), Bodenauftrag (ca. 1.400 m²) sowie Beseitigung von Landschaftselementen (ca. 3,8 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

(Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Eidechsenumsiedlung und Schaffung von Ersatzhabitaten, Anbringen von Nisthilfen; insg. ca. 6,0 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus werden vorhandene Biotopstrukturen gesichert und die Ausweisung von insgesamt ca. 8 ha Ökokontoflächen für die Ortsgemeinden und die zeitnahe Umsetzung im Verfahren initiiert. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können somit ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Vogelschutzgebiet „Haardtrand“
- FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“
- Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“
- Nach §15 LNatSchG bzw. §30 BNatSchG geschützte Grünlandflächen und Streuobstwiesen
- Überschwemmungsgebiet Isenach

7. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete, insbesondere des Vogelschutzgebietes, wurden gemäß §34 BNatSchG überprüft. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Ökokontoflächen können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 30.08.2022

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier